



Amtssigniert. SID2023071071268
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Öztaler Wasserkraft GmbH
Klaus Mitteregger
Löck 15
6441 Umhausen
per E-Mail an: klaus.mitteregger@tiwag.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Leiter KFZ-Landesprüfstelle

Ing. Burghard Strasser
Trientlgasse 8
6020 Innsbruck
+43 512 508 3670
kfzpruefhalle@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
VSR-SCH-31/23-2023
Innsbruck, 19.04.2023

Öztaler Ache - KW Tumpen Habichen, Beschränkung der Schifffahrt;

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 SchFG 1997 idgF

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf der Öztaler Ache von Flusskilometer 10,465 bis Flusskilometer 10,100 ist das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung folgender Schifffahrtszeichen gemäß der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung 98/2013 idgF in Kraft:

- 1.) Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 1., „300“ (Rechteckige Tafeln, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet, die durch das Hauptzeichen angegeben ist).
- 2.) Anlage 3, Abschnitt I, B.1. (Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren) sowie des Zusatzzeichens 3. des Abschnittes II „Ausstieg links- Exit Left“ (Rechteckige Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben).
- 3.) Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper).
- 4.) Anlage 3, Abschnitt I, E11. (Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung).

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen gemäß Pkt. 1 und 2 sind bei Flusskilometer 10,770 mittig an der Brücke für im Fluss abwärtsfahrende Fahrzeuge deutlich erkennbar anzubringen.

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen gemäß Pkt. 3 sind bei Flusskilometer 10,465 jeweils im mittleren Teil der Brücke links und rechts anzubringen.

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen gemäß Pkt. 4 sind bei Flusskilometer 10,100 jeweils am linken und rechten Ufer für im Fluss abwärtsfahrende Fahrzeuge deutlich erkennbar anzubringen.

Des Weiteren sind folgende Warntafeln am Ufer aufzustellen:

„Achtung Schwall“

Bei flkm 10,17 rechts, flkm 10,1 rechts, flkm 9,24 links, flkm 9,12 rechts, flkm 8,96 links, flkm 8,35 rechts, flkm 8,23 rechts.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei dem Zusatzzeichen „300“ muss die Schrifthöhe mindestens 150 mm und die Schriftstärke mindestens 20 mm betragen.

§ 3

Aufstellung der Schifffahrtszeichen

Die Öztaler Wasserkraft GmbH, Löck 15, 6441 Umhausen wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und

dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik zu übermitteln.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3633 Euro zu bestrafen.

Für den Landeshauptmann:

Ing. STRASSER

Ergeht an:

TIWAG Tiroler Wasserkraft AG, Bauausführung, Ing. Lukas Winkler, per E-Mail an: lukas.winkler@tiwag.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at